

Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich

Präambel

Die EU-Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie die Vereinbarung zwischen den Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Richtlinie, wobei beide Normen hinsichtlich Mindeststandards lediglich auf „geeignete Unterkünfte“ verweisen.

Bund und Länder bekennen sich dazu, hilfs- und schutzbedürftige Personen im Rahmen der Grundversorgung in geeigneten Quartieren unter Achtung der Menschenwürde, der Familieneinheit sowie unter Rücksichtnahme geschlechtsspezifischer, ethnischer und religiöser Aspekte unterzubringen.

Folgende beeinflussende Faktoren führen bei der Beschaffung und Inbetriebnahme geeigneter Quartiere und der Umsetzung bzw. Einhaltung gemeinsamer Mindeststandards zu einem komplexen Spannungsfeld:

- unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen (Bauordnung, Raumordnung, Brandschutz, etc.),
- finanzielle Rahmenbedingungen (Kostenhöchstsätze gem. der GVV; regional divergierende Wohn- und Lebenshaltungskosten),
- verfügbare Quartiersangebote (begrenzter Einfluss auf Standort, Größe, Beschaffenheit),
- gesellschaftliches und politisches Umfeld (Vorstellungen, Forderungen, Ängste).

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Richtlinie gilt für die Inbetriebnahme und den Betrieb von organisierten Quartieren für die Zielgruppe gem Art 2 Abs 1 GVV (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG).
- 1.2. Von dieser Richtlinie kann in - durch die örtlichen und sachlichen Verhältnisse besonders gelagerten - Einzelfällen, insbesondere bei Weiterführung bestehender Quartiere dann abgewichen werden, wenn im Wesentlichen den Grundsätzen der Richtlinie entsprochen wird. Gleiches gilt bei Massenfluchtbewegungen.
- 1.3. Von dieser Richtlinie sind nicht umfasst:
 - Quartiere für unbegleitete minderjährige Fremde
 - individuelle Unterkünfte
 - Sonderunterbringung

2. Organisation

- 2.1. Betreiber von organisierten Unterkünften haben in Entsprechung zu ihrem Versorgungskonzept die dazu erforderlichen baulichen und organisatorischen Anforderungen und Kriterien zu erfüllen. Die Träger haben die Möglichkeit, jedenfalls folgende Versorgungsmodelle umzusetzen:
 - Vollversorgung: Der Quartierbetreiber übernimmt zur Gänze die Verpflegung der Bewohner.
 - Teilversorgung: Der Quartierbetreiber übernimmt teilweise Verpflegungsleistungen.

- Selbstversorgung: Die Bewohner erhalten Geldleistungen zur selbstständigen Verpflegung.
- 2.2. Für jedes Quartier hat der Betreiber eine Hausordnung zu erstellen und dem Bewohner bei der Aufnahme nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

3. Standort und Größe

- 3.1. Bei der Standortwahl ist auf die Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Einrichtungen für den täglichen Bedarf, Bedacht zu nehmen.
- 3.2. Die Größe eines Quartiers orientiert sich an den Gegebenheiten der jeweiligen Standortgemeinde, insb. an Einwohnerzahl, Bevölkerungsstruktur.

4. Gemeinschaftsflächen/-räume

- 4.1. Bewohnern sind nach Möglichkeit und Bedarf Gemeinschaftsflächen innerhalb und außerhalb des Objektes anzubieten.
- 4.2. Bei Familienquartieren ist nach Möglichkeit ein Aufenthaltsraum/Spielzimmer/Spielplatz anzubieten. Dabei kann es sich auch um nahegelegene öffentliche Einrichtungen handeln.
- 4.3. Der Zugang zu TV inkl. SAT ist entweder im Rahmen eines Gemeinschaftsraumes oder durch entsprechende Anschlussmöglichkeiten in den Wohnräumen sicher zu stellen.

5. Wohnräume und Belegung

- 5.1. Bei der Belegung der Zimmer bzw. Wohnungen soll auf ethnische, sprachliche und religiöse Unterschiede sowie Familieneinheiten Bedacht genommen werden, um Konflikte zu vermeiden.
- 5.2. Zimmer für alleinstehende Personen werden mit maximal 5 Personen (bei Dauerbelegung) belegt.
- 5.3. Für die Zimmerbelegung gelten folgende Richtwerte: Für eine Person ist jedenfalls eine Fläche von 8 m² und für jede weitere Person sind 4 m² zur Verfügung zu stellen.
- 5.4. Bei der Systemisierung (Belegungsplan) der Plätze sind Zusatzflächen wie Vorraum, Küche, Speiseraum und sanitäre Anlagen sowie die gegebene Raumkonfiguration zu berücksichtigen.
- 5.5. Jedes Zimmer ist mit einer Nummer zu versehen und muss abschließbar sein.
- 5.6. Jede Wohneinheit ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen auszustatten: Garderobe, Tisch, jeweils pro Person ein Bett (inkl. Bettwäsche, Polster und Decke), ein einteiliger Kasten und ein Sessel.
- 5.7. Die individuelle Gestaltung der Zimmer muss zwischen den Bewohnern und dem Quartierbetreiber abgestimmt werden.

6. Sanitäranlagen

- 6.1. Ein Quartier mit gemeinschaftlich genutzten Sanitäranlagen hat über nach Geschlechtern getrennte und abschließbare, hygienisch einwandfreie Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen zu verfügen.
- 6.2. Für je höchstens 10 Personen ist eine Dusche und ein Waschtisch zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Im Fall von Gemeinschaftsduschen ist ein Sichtschutz zu installieren.
- 6.4. Für je höchstens 10 Personen ist eine WC-Anlage zur Verfügung zu stellen.

7. Energieversorgung

- 7.1. Die Quartiersräumlichkeiten sind je nach Lichtverhältnissen in ausreichender Weise mit künstlicher Beleuchtung auszustatten.
- 7.2. Die Heizungsanlagen sind so zu dimensionieren, dass Zimmer, Bäder und Gemeinschaftsräume angemessen beheizt werden können. Die Nachtabsenkung der Zimmertemperatur ist zulässig.
- 7.3. Bei Störungsfällen sind vom Quartierbetreiber Sofortmaßnahmen einzuleiten.
- 7.4. Warmwasser für die Körperhygiene ist jedenfalls während der Zeit von 6 bis 22 Uhr im angemessenen Ausmaß zur Verfügung zu stellen.
- 7.5. Die Verwendung eigener Elektrogeräte (Kochplatten,...) kann aus sicherheitstechnischen Gründen untersagt werden.

8. Reinigung

- 8.1. Grundsätzlich sind die Bewohner für die Reinigung der ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten verantwortlich.
- 8.2. Für die Reinigung der allgemeinen Räumlichkeiten (Sanitärflächen, Küchen, Gänge, Aufenthaltsräume,...) ist vom Quartierbetreiber ein Reinigungsplan zu erstellen und sind sämtliche erforderlichen Reinigungsmittel und -geräte zur Verfügung zu stellen.

9. Wäschereinigung

- 9.1. In jeder Unterkunft werden Waschmaschinen und eine von den Wohnräumen separate Möglichkeit zum Trocknen der Wäsche in ausreichender Menge/Größe zur Verfügung gestellt, sofern nicht Jetons für nahe gelegene externe Waschalons angeboten werden.
- 9.2. Die zur Verfügung gestellte Bettwäsche ist zumindest 14-tägig durch den Quartierbetreiber zu wechseln oder bei Selbstreinigung durch die Bewohner zwei Garnituren pro Person zur Verfügung zu stellen.
- 9.3. Bei Vollversorgung stellt der Quartierbetreiber im Rahmen der Vollversorgung für die Reinigung der persönlichen Wäsche der Bewohner entweder die notwendigen Waschmittel zur Verfügung oder übernimmt die Reinigung der Wäsche selbst. Eine Rationierung der Waschmittel ist zulässig.

10. Verpflegung

- 10.1. Die Länder haben im Sinne des § 2 Abs. 1 die Möglichkeit, mit den Betreibern unterschiedliche Verpflegungsformen (Vollversorgung, Teilversorgung, Selbstversorgung) zu vereinbaren.
- 10.2. Die Raumanforderungen und notwendigen Ausstattungen für die Essenszubereitung und Ausspeisung richten sich nach der festgelegten Verpflegungsform im Quartier.
- 10.3. Übernimmt der Quartierbetreiber die Verpflegung, so ist er verpflichtet, möglichst abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten in ausreichendem Maße anzubieten. Dies umfasst insbesondere ausreichend Fleisch, Obst, Gemüse, Milchprodukte,...
- 10.4. Bei Vollversorgung haben die Bewohner Anspruch auf drei Mahlzeiten pro Tag (davon 1 x warmes Essen). Während der Essenszeiten sind zumindest Wasser und Tee zur Verfügung zu stellen.
- 10.5. Religiös bedingte Essensvorschriften sind zu berücksichtigen.
- 10.6. Auf Vegetarier und Veganer ist bei der Versorgung Rücksicht zu nehmen.
- 10.7. Diätikost und Nahrungsunverträglichkeiten sind bei Vorlage eines fachärztlichen Attestes entsprechend zu berücksichtigen.

11. Gesundheitsvorsorge und Sicherheit

- 11.1. Regionale und allgemeine Notrufnummern sind gut sichtbar zugänglich zu machen.
- 11.2. Im Falle von Schimmelbildung hat der Quartierbetreiber fachgerecht für die Wiederherstellung eines bewohnbaren und unbedenklichen Zustandes zu sorgen. Zusätzlich sind die Bewohner über richtiges Verhalten zur Vermeidung von Schimmelbildung zu informieren.
- 11.3. Der Quartierbetreiber ist verpflichtet, sämtliche bau-, feuer-, und sanitätspolizeilichen Vorschriften nach den einschlägigen Bestimmungen eigenverantwortlich und laufend zu überprüfen. Verpflichtungen betreffend den Brandschutz sind im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorschriften vom Quartierbetreiber und den Bewohnern einzuhalten.
- 11.4. Für die Einhaltung und Sicherstellung der genannten Vorkehrungen ist der Quartierbetreiber berechtigt und verpflichtet, die Räumlichkeiten zumindest einmal wöchentlich dahingehend zu überprüfen.

12. Betreuung durch Quartierbetreiber

- 12.1. Der Quartierbetreiber oder eine namhaft gemachte Vertretung hat als Ansprechperson für die Bewohner für Notfälle telefonisch rund um die Uhr erreichbar zu sein.
- 12.2. Der Quartierbetreiber unterstützt die Bewohner bei der An- und Abmeldung der Bewohner nach dem Meldegesetz.
- 12.3. Der Quartierbetreiber ist unmittelbar nach der Ankunft der ihm zugewiesenen Bewohner für die Erstorientierung vor Ort verantwortlich.

13. Information

- 13.1. Im Quartier sind Informationen von Bund, Land und Gemeinden sowie Quartierbetreiber, die für Bewohner von grundlegender Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

14. Qualitätskontrolle

- 14.1. Der Betrieb von organisierten Unterkünften unterliegt der vertraglichen Aufsicht und Qualitätskontrolle jener Dienststelle des Landes, die für die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung zuständig ist.
- 14.2. Ziel der Aufsicht ist die Gewährleistung dieser Mindeststandards. Die Kontrolle wird mit einem nachvollziehbaren Verfahren durchgeführt.
- 14.3. Zur Ausübung der Kontrolle sind den damit betrauten Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, sowie der Zutritt zur Liegenschaft und den Räumlichkeiten zu gestatten.
- 14.4. Werden Mängel festgestellt, wird der Betreiber mit der Beseitigung der Missstände beauftragt. Bei der Festlegung von Maßnahmen und Fristen ist auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Bedacht zu nehmen. Bei Gefahr in Verzug sind sofort geeignete Maßnahmen zu setzen.

November 2013